

## **21. Verhältnis von Garantieübernahme und Rekapitalisierungsmaßnahme**

<sup>1</sup>Der Zweck der Stabilisierungsmaßnahmen nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz ist vorrangig durch Garantieübernahmen zu erreichen. <sup>2</sup>Es gilt der Grundsatz des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der staatlichen Mittel (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayFoG). <sup>3</sup>Soweit zusätzlich der Einsatz von Rekapitalisierungsmaßnahmen erforderlich ist, können Garantieübernahmen und Rekapitalisierungsmaßnahmen gemeinsam angewendet werden.